- die in Art. 16 StGHG vorgesehene „präventive (vorbeugende) Normenkontrolle"[2802] in Form eines Gutachtens des Staatsgerichtshofes für die Feststellung nicht nur der Verfassungs-, sondern auch der Völkervertragsrechtsmässigkeit von Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen zur Verfügung steht.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass diese Anfechtungsmöglichkeiten *neben* jenen bestehen, die sich aus den Art. 24 bis 28 StGHG in Bezug auf eine Überprüfung von formellen Gesetzen und von Verordnungen auf ihre Verfassungsmässigkeit ergeben[2803] und dass sie unter den gleichen (Verfahrens-)Voraussetzungen wie diese geltend zu machen sind.

# 3 Kommentar

## 3.1 Zusammenfassung und Kritik

### 3.1.1 Zusammenfassung

Sicherzustellen, dass das Landes- dem Völkervertragsrecht (schon) auf der Ebene der Gesetzgebung entspricht, ist keine *statische*, sondern eine *dynamische* Aufgabe. Wie es von der Regierung im Zuge des EWR-Beitritts hervorgehoben worden ist, sind formelle Gesetze ebenso wie Verordnungen „dem übergeordneten Recht", also nicht nur dem (geschriebenen oder ungeschriebenen) Verfassungs-, sondern *auch dem Völkervertragsrecht* gegenüber dann „anzupassen"[2804], wenn sie von ihm abweichen sollten. Dieser Grundsatz gilt für bestehende ebenso wie für zukünftige Gesetze im materiellen Sinne (formelle Gesetze und Verordnungen). Seine Legitimation kann aus Art. 114 LV[2805] und aus Art. 115 Abs. 2 LV ohne weiteres abgeleitet werden.

---

2802 Kley (Landesbericht) S. 7.

2803 So bezieht sich die ‚selbständige Anfechtung' von Verordnungen i.S.v. Art. 26 StGHG wegen Völkervertragsrechtswidrigkeit z.B. auf Verordnungen auf der Grundlage sowohl eines völkerrechtlichen Vertrages als auch eines formellen Gesetzes.

2804 Regierung (Diskussionspapier) S. 37 sowie nahezu gleichlautend S. 21.

2805 Siehe hierzu das 14. Kapitel Pkt. 4.1.3.1.